

## **Satzung**

über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Schmalfeld“ der Gemeinde Schmalfeld  
und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2011, 11.06.2012 und 08.06.2015 folgende Satzung einschließlich der 1. und 2. Nachtragssatzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schmalfeld betreibt eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Es wird Betreuung in Krippen-, altersgemischten - und Elementargruppen angeboten.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist es, die notwendigen familienergänzenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung und Erziehung des Kindes zu leisten.
- (3) Der Beirat besteht aus insgesamt 9 Personen. Vom Träger werden 3 Personen entsandt, darunter eine Person aus der Gemeinde Hasenmoor.

### **§ 2 Aufnahme in den Kindergarten**

- (1) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Eine Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres kann zum Zwecke der Eingewöhnung ausnahmsweise erfolgen.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die in Schmalfeld oder Hasenmoor mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Bei vorhandenen freien Plätzen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (3) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck, der von beiden Elternteilen bzw. Personensorgeberechtigten zu unterschreiben ist, bei der Kindergartenleitung einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kindergartenleitung, in Zweifelsfällen in Absprache mit dem Bürgermeister. Hierüber wird durch die Verwaltung ein Bescheid erteilt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung
  - a) der sozialen Dringlichkeit; die Aufnahme in den Früh- und Spätdienst erfolgt vorrangig für berufstätige Alleinerziehende bzw. berufstätige Eltern.
  - b) des Alters des Kindes;
  - c) des Zeitpunktes der Anmeldung.

## **§ 3**

### **Abmeldung und Ausschluss von Kindern**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder während einer Probezeit von 4 Wochen abmelden.  
Ein fest zugesagter Platz muss mindestens 4 Wochen vor Eintritt in den Kindergarten abgemeldet werden, ansonsten ist zumindest der Probemonat in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen.  
Anschließend gilt, dass jede Seite eine Beendigung der Betreuung/Abmeldung des Kindes zum 31.01. und 31.07. eines Jahres schriftlich erklären kann. Die Abmeldung muss 4 Wochen zum Monatsende vor Auflösung des Betreuungsverhältnisses bei der Kindergartenleitung eingehen. Bei einer vorzeitigen Kündigung von Seiten der Eltern wird im Einzelfall geprüft, ob diese akzeptiert werden kann.
- (2) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldig fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren länger als einen Monat im Rückstand sind, können als abgemeldet gelten und verlieren dann den ihnen eingeräumten Kindertagesstättenplatz. Es erfolgt vorher eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Kindergartenleitung kann in Abstimmung mit den gewählten Gruppen-Elternvertretern und dem Bürgermeister Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit im Kindergarten über Gebühr erschweren oder die wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist von montags bis freitags – mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage – in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Nach Bedarf können die Betreuungszeiten angepasst werden.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die Kindertagesstätte zeitweise geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten vorher zu unterrichten. Die Benutzungsgebühr ist weiter zu entrichten.  
Zwischen Weihnachten und Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt und während zwei Wochen in den Sommerferien ist die Kindertagesstätte geschlossen. Der Termin der Sommerschließzeit wird rechtzeitig in der Einrichtung bekannt gegeben.

### **§ 5 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers und seines Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet, wenn das Kind von den Eltern selbst oder einer von den Erziehungsberechtigten autorisierten Person ab 16 Jahren, nach vorheriger schriftlicher Absprache mit dem pädagogischen Personal, abgeholt wird. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten.

## § 6 Haftung

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder
  - auf dem direkten Wege zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Betreuungszeit
  - bei allen Tätigkeiten, die sich bei Unternehmungen der Einrichtung außerhalb der Kindertagesstätte ergebenbeim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig – Holstein versichert.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergl. wird keine Haftung übernommen.

## § 7 Gesundheitsvorschriften

- (1) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit gemäß §34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), ist dessen verdächtig oder verlaust oder treten in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten gemäß §34 Abs.3 IfSG auf, so sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, dieses der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen, solange die Gefahr der Ansteckung besteht, die Kindertagesstätte nicht besuchen (Infektionsschutzgesetz und Bundesseuchengesetz).  
Die Wiederezulassung nach ansteckenden Krankheiten richtet sich nach den Empfehlungen des Maßnahmenkataloges des Gesundheitsamtes (einzusehen in der Kindertagesstätte).  
In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Gesundheitsamt über die Wiederezulassung.
- (3) Bei Fieber erfolgt die Wiederezulassung nach einem symptomfreien Tag.  
Bei Durchfall oder Erbrechen muss das Kind zwei Tage symptomfrei sein.  
Bei Kopflausbefall ist eine Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte nur möglich, wenn die Eltern die komplette Durchführung der Behandlung (2. Waschen mit speziellem Mittel nach 8 – 10 Tagen) schriftlich bestätigt haben. Sollte dennoch innerhalb von 4 Wochen ein erneuter Kopflausbefall auftreten, ist ein ärztliches Attest vor Wiederaufnahme des Kindes erforderlich. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (4) Das Personal der Kindertagesstätte darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung gemacht sind, in der Kindertagesstätte abgeben.

## § 8 Verpflegung

- <sup>o</sup> Die Kosten für Mittagessen sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Von den Eltern selbst zubereitetes Essen kann in der Einrichtung nicht gekühlt bzw. erwärmt und verabreicht werden.
- (2) Hygiene: Die für das Kind benötigten Pflegeprodukte (z.B. Creme, Puder etc.) und Windeln sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in ausreichender Menge der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

## § 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Kindertagesstätte gemäß Anmeldung berechnet.

- <sup>o</sup> Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je Kind für die Regelbetreuungszeit (8.00 Uhr - 13.00 Uhr)

für Kinder über 3 Jahren	155,00 €
für Kinder unter 3 Jahren	252,00 €

Zusätzlich kann ein Frühdienst ab 7.00 Uhr oder ab 7.30 Uhr sowie ein Spätdienst von 13.00 Uhr bis wahlweise 14.00 Uhr, 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Hierfür betragen die Gebühren

vom 01.08.2015 bis 31.07.2016:

	für Kinder über 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren
07.00 Uhr bis 08.00 Uhr:	31,00 €	35,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr:	15,50 €	17,50 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	31,00 €	35,00 €
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr:	62,00 €	70,00 €
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	93,00 €	105,00 €

und ab 01.08.2016:

	für Kinder über 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren
07.00 Uhr bis 08.00 Uhr:	31,00 €	40,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr:	15,50 €	20,00 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	31,00 €	40,00 €
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr:	62,00 €	80,00 €
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	93,00 €	120,00 €

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so ist die Ermäßigungsregelung der Sozialstaffel des Kreises Segeberg anzuwenden.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats die halbe Monatsgebühr.  
Entsprechendes gilt auch für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes.  
Die Abmeldung des Frühdienstes ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. Für die Abmeldung eines Spätdienstes gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Satzung entsprechend.

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in den Kindergarten und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs.1 erfolgt ist.

## **§ 11**

### **Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

## **§ 12**

### **Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats – bei Neuansmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung – zu entrichten. Die Benutzungsgebühr wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Amt Kaltenkirchen-Land auszustellen.

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem Fehlen des Kindes ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

## **§ 13**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Schmalfeld ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die

Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 21.12.2011

**Gemeinde Schmalfeld  
Der Bürgermeister  
Gerdes**











